

## Leitfaden zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer

Wir möchten Ihnen sehr herzlich zu Ihrer bestandenen Prüfung gratulieren!

Mit diesem Leitfaden informieren wir Sie über die notwendigen Voraussetzungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer. Sie finden hier auch Informationen zur Krankenversicherung, zur Pensionsvorsorge und, wenn Sie Ihre Selbständigkeit planen, zum NeuFöG.

### Inhalt Leitfaden

1. Erforderliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer .....	2
2. Was Sie vor Ihrer Bestellung wissen sollten .....	3
3. Erforderliche Unterlagen .....	5

### Beilagen

1. Bestellsantrag
2. Datenerfassungsblatt für die Standesführung
3. Informationen zur Krankenversicherung
4. Informationen zur verpflichtenden Zusatzpension der  
Vorsorgeeinrichtung der KSW
5. Unterlagen zum NeuFöG

## Erforderliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer

Zwischen der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung und einer öffentlichen Bestellung können bis zu 7 Jahre liegen. Danach ist eine Bestellung nur möglich, wenn Sie in dieser Zeit auch überwiegend facheinschlägig gearbeitet haben und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren eine entsprechende Fortbildung gemäß § 71 Abs 3 WTBG 2017 nachweisen können. Beachten Sie bitte noch folgende Voraussetzungen für die Bestellung:

### 1) Nachweis von Praxiszeiten - nur für Bestellungskandidaten nach WTBG 2017

- Eine zumindest dreijährige Praxiszeit als Berufsanwärter, davon ist eine zumindest zweijährige umfassende hauptberufliche wirtschaftsprüfende Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. EWR nachzuweisen. Insgesamt ist eine Ausbildung gemäß Art. 6 und 10 der Abschlussprüfungs-RL nachzuweisen. Auf die dreijährige Berufsanwärterzeit sind gemäß § 45 Abs 2 WTBG 2017 Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen. Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Anrechnungsfaden auf der Homepage unter [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at) unter Berufszugang und Berufsanwärter.  
oder
- eine zumindest dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder
- eine zumindest dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Revisionsassistent oder zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes.
- Gemäß § 79 Abs 2 WTBG 2017 ist die Ausübung anderer selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeiten, die auf Provisionsbasis beruhen oder die Unabhängigkeit des Berufsberechtigten gefährden, neben der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes unzulässig.

2) facheinschlägiges Hochschulstudium oder ein facheinschlägiges Fachhochschulstudium mit 180 ECTS-Anrechnungspunkte.

3) Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs 1 WTBG 2017:

- volle Handlungsfähigkeit
- besondere Vertrauenswürdigkeit
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- aufrechte Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung (v.a. bei selbständiger Berufsausübung): Wenn Sie den Wirtschaftsprüferberuf ausschließlich unselbständig bei einem Wirtschaftstreuhandberuf ausüben, sind Sie von dem Erfordernis der Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung befreit. Falls Sie jedoch unselbständig bei einem Nicht-WT- Unternehmen tätig sind, sind Sie von der Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung nur dann befreit, wenn Sie Ihre Befugnis ruhend melden.
- Berufssitz (nur bei selbständiger Berufsausübung)

## Was Sie vor Ihrer Bestellung wissen sollten

### Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Wenn Sie bei der Bestellung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nachweisen müssen (siehe dazu erforderliche Voraussetzung – vorherige Seite), ersuchen wir Sie, die Bestätigung über die aufrechte Versicherung spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Beedigungstermin der KSW zu übermitteln. Gemäß § 11 Abs 3 WTBG 2017 darf die Versicherungssumme dieser Versicherung nicht geringer als € 72.673,-- für jeden einzelnen Versicherungsfall sein.

Ansprechpartnerin: Frau Bettina Fassolder, Tel: 01/811 73 258 DW oder mailto:

[fassolder@ksw.or.at](mailto:fassolder@ksw.or.at).

### Kranken- und Unfallversicherung

Beachten Sie bitte die beiliegende Information zur Krankenversicherungspflicht und das auszufüllende Formblatt auf S. 6 des Bestellungsantrages. Wenn Sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind oder Ihre Befugnis ruhend melden, müssen Sie bei öffentlicher Bestellung oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Versicherungsbestätigung an uns übermitteln, andernfalls Sie zwingend der Uniqa-Gruppenkrankenversicherung unterliegen (mailto: [standesfuehrung@ksw.or.at](mailto:standesfuehrung@ksw.or.at)). Achtung: ein späterer Wechsel ist grundsätzlich nicht möglich! Detaillierte Informationen finden Sie auf dem elektronischen Mitgliederportal unserer Homepage [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at) unter „Fachinformation/Versicherungen/Kranken- und Unfallversicherung/Krankenversicherung“. Dort können Sie auch den Uniqa-Gruppen-Krankenversicherungsvertrag einsehen. Unterstützung bei der Wahl des Versicherers finden Sie im „Leitfaden zur Krankenversicherung für Wirtschaftstrehänder“ im selben Verzeichnis. Selbstverständlich können Sie den Versicherer auch direkt kontaktieren. Eine Liste der Ansprechpartner Uniqa Österreich Versicherungen AG finden Sie in der Beilage. Kosten- und Leistungsdaten der SVS bzw. ÖGK erhalten Sie unter [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at). Auf unserer Homepage finden Sie weiters unter dem Menüpunkt „Unfallversicherung“ einen Leitfaden zur Unfallversicherung für selbständig tätige Mitglieder.

### Pensionsversicherung und Zusatzpension

Selbständige Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterliegen der Pensionsversicherungspflicht gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG. Beachten Sie bitte die diesbezüglichen Versicherungsgrenzen und Meldepflichten. Weiterführende Hinweise enthält unser „Leitfaden zur Pensionsversicherung“ im elektronischen Mitgliederportal unter „Fachinformation/Versicherungen/Pensionsvorsorge“.

### Zusatzpension der Vorsorgeeinrichtung der KSW

Alle ordentlichen Kammermitglieder nehmen verpflichtend an der Vorsorgeeinrichtung der KSW teil. Die Beitragsvorschreibung erfolgt mit dem auf die Bestellung folgenden Monatsersten. Für die ersten 24 Monate können sich neue Mitglieder von den Beitragsleistungen befreien lassen. **Achtung:** Befreiungs- und Ermäßigungsanträge sind innerhalb von **sechs Wochen** ab Bestellung einzubringen. Ein Antragsformular liegt diesem Leitfaden bei.

Ermäßigungsanträge aufgrund des Einkommens sind jährlich bis spätestens **31. Jänner** neu zu stellen. Verspätet einlangende Anträge bleiben ausnahmslos unberücksichtigt! Detaillierte Informationen finden Sie auf dem elektronischen Mitgliederportal unter „Fachinformation/Versicherungen/Pensionsvorsorge/ Zusatzpension“. Dort können Sie

auch die aktuelle Satzung der Vorsorgeeinrichtung sowie die Beitrags- und Leistungsordnung abrufen. Weitere Unterlagen werden Ihnen nach Ihrer Angelobung durch Valida Consulting GesmbH zugesandt.

Ansprechpartner: Team „Betreuung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ der Valida Consulting GesmbH, Tel: 01/31648 DW 5560 oder mailto: [ksw@valida.at](mailto:ksw@valida.at).

Wenn Sie Fragen mit den Versicherern nicht vollständig klären konnten, stehen Ihnen folgende Kontaktdaten zur Verfügung: [krankenversicherung@ksw.or.at](mailto:krankenversicherung@ksw.or.at) sowie [pensionsvorsorge@ksw.or.at](mailto:pensionsvorsorge@ksw.or.at)

### **NeuFöG**

Nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) können Neugründer von Betrieben und Unternehmen von bestimmten Abgaben befreit werden. Um diese Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, ist die Vorlage des ausgefüllten NeuFöG-Formulars Voraussetzung. Für weitere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link die NeuFö-Richtlinien: <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/11451be4-287d-4b3c-9ff3-988822d4a4b9/38479.3.1.pdf>

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Elisabeth Micheler, Tel: 01/811 73 228 DW oder mailto: [pruefung@ksw.or.at](mailto:pruefung@ksw.or.at).

### **Jahresgebühr**

Durch die öffentliche Beeidigung zum WP werden Sie in die Liste der ordentlichen Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingetragen.

Die Jahresgebühr für die Mitgliedschaft ist ein Promillesatz vom Umsatz, beträgt jedoch mindestens EUR 200,- pro Jahr. Wenn Sie in den ersten drei Quartalen des jeweils laufenden Kalenderjahres beeidigt werden, wird sie sofort fällig. Sofern Sie in diesem Jahr als Berufsanwärter bereits EUR 100,- bezahlt haben, erfolgt die Anrechnung dieser Zahlung, sodass nur mehr EUR 100,- fällig werden. Die Endabrechnung erfolgt im Folgejahr durch Abgabe der Umlagenerklärung. Bei einer Bestellung im 4. Quartal entfällt die Mindestjahresgebühr – es gilt nur die Promillesatzregelung. In den Folgejahren erfolgt die Vorschreibung der Mindestjahresgebühr Anfang Februar jeweils für das laufende Jahr. Für den Fall des Endes der Mitgliedschaft zur Kammer bis spätestens 31. Jänner (einlangend) wird von der Vorschreibung und Einhebung der Gebühr für das laufende Jahr Abstand genommen. Ansprechpartnerin: Frau Judith Fabian, Tel: 01/811 73 DW 246 oder mailto: [fabian@ksw.or.at](mailto:fabian@ksw.or.at).

## Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter und unterfertigter Bestellsantrag samt Datenerfassungsblatt
- Sonstige Urkunden, wenn sich zwischenzeitig Ihre persönlichen oder sonstigen Verhältnisse geändert haben
- Dienstgeberbestätigung zum Nachweis der Praxiszeiten (nur für Bestellungskandidaten nach WTBG 2017)
- Aktueller Versicherungsdatenauszug (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Beeidigung)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Beeidigung)
- Finanzstrafregisterauszug (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Beeidigung) anfordern mailto: [post.abb-str-w-spruchsenat@bmf.gv.at](mailto:post.abb-str-w-spruchsenat@bmf.gv.at)
- Ediktsdatei-Abfrage (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Beeidigung) anfordern unter [Ediktsdatei-Abfrage](#)
- Nachweis der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung im Fall der – auch teilweisen – selbständigen Tätigkeit
- Nachweis der abgeschlossenen Krankenversicherung im Fall der – auch teilweisen – selbständigen Tätigkeit (Sollte die Versicherungsbestätigung nicht sofort verfügbar sein, ist zumindest die Antragstellung nachzuweisen und die Versicherungsbestätigung unaufgefordert raschestmöglich nachzureichen!)
- Bei Inanspruchnahme von NeuFöG das ausgefüllte Formular NeuFö 2 (siehe beigelegte Formulare)